

sachen erimirt wird, so wird für die juristischen Beamten bei diesen Behörden freilich wenig gewonnen werden, was ihnen aber wohl zu wünschen wäre, da sich in der Regel zwischen der Zahl der angestellten Arbeiter und der Arbeitsquantität ein großes Mißverhältniß zeigt. Ich hätte auch geglaubt, daß die hohe Staatsregierung bei Erlaß des Gesetzes rein das Kompetenzverhältniß vor Augen gehabt, und die gedachten Beamten habe ermächtigen wollen, in allen nach dem Kompetenzgesetz vor das Ressort der Verwaltungsbehörden gehörigen Verwaltungssachen Registraturen aufnehmen zu können; wenigstens stand dies nach den Motiven zu vermuthen, und ich erlaube mir, dies nicht nur dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheim zu geben, sondern muß dies um so unbedenklicher halten, als es Expedienten bei Steuer-, Zoll- und Postämtern, so wie bei den königlichen Amtshauptmannschaften gestattet wird, Registraturen aufzunehmen und ganze Verhandlungsprotokolle niederzuschreiben, die rein ein administrativrichterliches Verfahren betreffen, und bisher Beweisraft gehabt haben.

Königl. Commissar v. Wietersheim. Wenn die Absicht des geehrten Abg. dahin geht, daß Verwaltungsbeamte, welchen richterliche Befähigung abgeht, auch in Administrativ-, Justiz- und Strafverwaltungssachen zu verhandeln und zu registriren befähigt sein sollen, so steht dem das Gesetz von 1825 ausdrücklich entgegen, denn es bestimmt mit klaren Worten, daß Niemand Administrativjustizsachen und Strafsachen verhandeln dürfe, der nicht richterlich befähigt sei. Es gehört der Gegenstand nicht hierher, und es ist bereits in einem frühern Gesetze hierüber Bestimmung getroffen worden.

Bürgermeister Starke: Es ist mir die gesetzliche Bestimmung nicht fremd, wohl aber erscheint es befremdend, wenn Vorständen und Beamten bei Verwaltungsbehörden, z. B. bei Collegien der Stadträthe, das Registriren in administrativrichterlichen Sachen nicht gestattet sein soll, sobald sie juristisch nicht befähigt sind, und dennoch es kein Bedenken gefunden, um den Secretairen und andern Personen bei den Amtshauptmannschaften und andern Verwaltungsbehörden, auch wenn sie juristische Vorbildung nicht erlangt haben, nicht bloß die Registrirung im Allgemeinen, sondern auch die Aufnahme anderer Verhandlungsprotokolle, ja wenn ich nicht irre, namentlich bei den Postämtern, den Vorständen, auch wenn sie juristisch nicht befähigt sind, die Aufnahme von Vernehmungsprotokollen, und die Leitung des Administrativ-Strafverfahrens zu gestatten.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich muß bemerken, daß es im Bereiche des Ministeriums des Innern, und gewiß auch bei allen anderen Personen, denen die gesetzliche Befähigung abging, nie gestattet worden ist, in Administrativ-Justizsachen zu registriren. Auch den amtshauptmannschaftlichen Secretairen ist es nicht eingeräumt worden, sondern nur insoweit, als sie dazu gesetzlich befähigt waren.

Bürgermeister Wehner: Bei Administrativ-Justizsachen müssen allemal richterlich befähigte Personen dabei sein, weil außerdem keine Entscheidung gegeben werden kann, es geht dies aus dem Gesetze von 1835 hervor. Ich könnte mich aber auch um so weniger anschließen, als vor Kurzem man die Verwaltungsbehörden sehr weit zurückgestellt hat, hinter die Justizbehörden, und gerade dies würde der Fall sein, wenn Jeder das Recht hätte zu registriren. Wenn dies eingeführt würde, da würden Gründe da sein zu sagen, daß man in Justiz-Administrativsachen keineswegs so viel Recht erlangt, als in Justizsachen, das soll nicht sein, sondern die Justiz soll so gut verwaltet werden bei den Verwaltungsbehörden, als bei den Justizbehörden.

Secretair v. Biedermann: Ich muß sehr wünschen, daß eines der beiden unterstützten Amendements, von denen das des Herrn Bürgermeister D. Groß, nachdem erläutert worden ist, daß es nur von reinen Verwaltungsbehörden gelten solle, Annahme finden möge, und zwar deshalb, weil bis jetzt schon bei manchen Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit dagewesen ist, von der Bestimmung der Verordnung von 1826 abzugehen. Dies ist auch namentlich bei den Amtshauptmannschaften der Fall, die Secretaire werden von den Amtshauptleuten angestellt, und es besteht durchaus keine Bestimmung, daß sie juristisch befähigt sein sollen. Nun bestand früher bei den Recrutirungen die Einrichtung, daß Actuaren aus Justizämtern zum Protokolliren hinzugezogen wurden. Nachdem aber die Ressortverhältnisse der Ministerien in Folge der neuen Einrichtung scharf gesondert worden sind, so erging die Verordnung vom Justizministerium, daß die Amtsactuaren nur in dringenden Fällen zugezogen werden sollen. Es blieb der Amtshauptmannschaft nichts übrig, als von Secretairen, von denen viele nicht juristisch befähigt sind, registriren zu lassen. Diese Protokolle sind wichtige Actenstücke, sind von Secretairen aufgenommen, und es ist kein Widerspruch erhoben worden, und ich wüßte auch nicht, wie ein solcher erhoben werden könnte, wenn nicht wieder, wie früher, Actuaren zugezogen werden.

Prinz Johann: Ich muß mich dringend gegen beide Amendements erklären. Zunächst was das des Herrn Bürgermeister D. Groß betrifft, so scheint es am allerweitesten zu gehen, entfernt jede Schranke in Bezug auf das Recht zu protokolliren, die noch in Administrativsachen gezogen werden kann, und es scheint sehr bedenklich zu sein. Auch handelt das Gesetz nicht allein vom Protokolliren in Justizsachen, sondern es umfaßt das Protokolliren im ganzen Umfange. In welchen Fällen das Recht zum Protokolliren eintritt, scheint mir, wenn man die Beschränkung aufhebt, durchaus nöthig, zu bestimmen, wie weit man bei reiner Verwaltung gehen soll. Was das Amendement des Herrn Bürgermeister Gottschald betrifft, so geht dies nicht so weit. Ich würde auch kein Bedenken haben, in einzelnen singulären Fällen es den Behörden zu gestatten, einen solchen Angestellten anzunehmen, wie bereits vom Herrn Secretair v. Biedermann ausgesprochen worden ist. Wir müssen uns aber den Zustand der